

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-I) erlässt die Stadt Mindelheim folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Mindelheim erhebt für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Der erstattungspflichtige Aufwand umfasst

- a) die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen,
- b) die Kosten der Planung,
- c) die Kosten für die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen,
- d) die Kosten der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege,
- e) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3 Grundsätze für die Ausgestaltung

Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen hat sich nach der städtebaulichen Satzung zu richten, in der die Maßnahmen vorgesehen sind und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen.

§ 4 Ermittlung der Kosten

Die je Ausgleichsmaßnahme tatsächlich entstandenen Kosten bilden den erstattungspflichtigen Aufwand.

§ 5 Verteilungsmaßstab

Der nach § 2 und § 4 ermittelte erstattungspflichtige Aufwand wird durch die Summe all der Flächen geteilt, die auf den einer Ausgleichsmaßnahme zugeordneten Grundstücken von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen (zulässige Grundfläche; § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung). Der so errechnete Betrag ergibt, vervielfältigt mit der von baulichen Anlagen überdeckbaren Fläche des einzelnen Grundstücks, den Kostenerstattungsbetrag für dieses Grundstück.

§ 6 Ermittlung der zulässigen Grundfläche

(1) Die zulässige Grundfläche ist nach der städtebaulichen Satzung oder deren Entwurf zu ermitteln, wenn aus ihr allein oder in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung die Art der zulässigen Nutzung und die Grundflächenzahl entnommen werden können.

(2) Von den Regeln des Abs. 1 gelten folgende Ausnahmen:

- Wenn im Einzelfall eine größere Grundfläche zugelassen worden ist, so wird diese angesetzt.
- Kann im Einzelfall die errechnete zulässige Grundfläche nicht erreicht werden, so ist die tatsächlich erreichbare Grundfläche maßgebend.

(3) Bei Grundstücken, für die weder eine Grundflächenzahl noch die überbaubare Grundstücksfläche ermittelt werden kann, ist die versiegelbare Fläche als zulässige Grundfläche zugrunde zu legen.

§ 7 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden erhoben, sobald auf einem Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist, von der diejenigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, welche durch die dem Grundstück zugeordneten Maßnahmen ausgeglichen werden sollen.

§ 8 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Das gleiche gilt für Vorauszahlungen.

§ 9 Ablösung

- (1) Vor ihrem Entstehen kann die Erstattungschuld im ganzen durch Vertrag abgelöst werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach dem voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrag. Der voraussichtliche Betrag ist nach der im Zeitpunkt der Ablösung geltenden Fassung dieser Satzung zu errechnen. Der auf das einzelne Baugrundstück treffende Ablösungsbetrag wird daraus ebenso ermittelt, wie ein durch Bescheid festzusetzender Betrag zu berechnen wäre.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, den 09.04.2003

STADT MINDELHEIM



Dr. Stephan Winter
1. Bürgermeister



Anlage zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. m
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB der Stadt Mindelheim vom 09.04.2003.

Mindelheim, den 09.04.2003

STADT MINDELHEIM



Dr. Stephan Winter
Bürgermeister

